

REISEANMELDUNG KORSIKA

Name des Objektes und Kategorie bzw. Name der Reise _____ Waren Sie schon einmal in Korsika? Wenn ja, wo? _____

Reistermin _____ Reisepreis _____

JA _____ NEIN _____ Berlin/ Frankfurt/ Köln-Bonn/ Hamburg/ Stuttgart/ Strasbourg
Wünschen Sie die Flüge zu buchen? _____ GEWÜNSCHTER ABFLUGSORT (zutreff. Bitte ankreuzen)

JA NEIN / A B C D E F G _____ JA _____ NEIN _____
Wünschen Sie einen Mietwagen? Bevorzugte PKW-Kategorie _____ **Nehmen** Sie Ihr Haustier mit?

JA, GEWÜNSCHT mit SB: _____ / JA, GEWÜNSCHT ohne SB _____ / NEIN, NICHT GEWÜNSCHT _____
VERSICHERUNGS-SCHUTZ - (Abschluss bis 14 Tage nach Buchung möglich) - bitte ankreuzen

als Einmal-Schutz: RRV _____ RRV-Topschutz _____ RRV-RundumSorglos _____
als Jahres-Schutz: RRV _____ RRV-Topschutz _____ RRV-RundumSorglos _____

NEIN _____ JA, KUNDEN-NR.: _____ DESTINATION: _____
SIND SIE BEREITS KUNDEN? ODER WAREN SIE SCHON IN EINER UNSERER DESTINATIONEN?

ERSTER REISETEILNEHMER

		<u>Bereits Kunde?</u>	<u>Kd.Nr (falls zur Hand):</u>
<u>NAME/ VORNAME</u>		<u>GEBOREN AM/ IN</u>	
<u>STRASSE/ HAUSNUMMER</u>		<u>PLZ/ WOHNORT</u>	
<u>TELEFON PRIVAT bzw. TELEFON DIENSTLICH</u>		<u>FAX PRIVAT bzw. FAX DIENSTLICH</u>	
<u>EMAIL -ADRESSE</u>			

WEITERE REISETEILNEHMER

<u>NAME/ VORNAME</u>	<u>geb. am</u>	<u>Straße/ Hausnummer</u>	<u>Land / PLZ / Wohnort</u>
<u>NAME/ VORNAME</u>	<u>geb. am</u>	<u>Straße/ Hausnummer</u>	<u>Land / PLZ / Wohnort</u>
<u>NAME/ VORNAME</u>	<u>geb. am</u>	<u>Straße/ Hausnummer</u>	<u>Land / PLZ / Wohnort</u>
<u>NAME/ VORNAME</u>	<u>geb. am</u>	<u>Straße/ Hausnummer</u>	<u>Land / PLZ / Wohnort</u>
<u>NAME/ VORNAME</u>	<u>geb. am</u>	<u>Straße/ Hausnummer</u>	<u>Land / PLZ / Wohnort</u>
<u>NAME/ VORNAME</u>	<u>geb. am</u>	<u>Straße/ Hausnummer</u>	<u>Land / PLZ / Wohnort</u>

Hiermit melde (n) ich (wir) mich (uns) unter Anerkennung der Reisebedingungen von L'EVASION TOURS e.K. für die oben bezeichnete Reise an. Die Reiseanmeldung wird durch meine (unsere) Unterschrift (en) verbindlich.

ORT/ DATUM _____ UNTERSCHRIFT ERSTER REISETEILNEHMER _____

ORT/ DATUM _____ UNTERSCHRIFT ZWEITER REISETEILNEHMER _____

ORT/ DATUM _____ UNTERSCHRIFT DRITTER REISETEILNEHMER _____

Nach Eingang der Reiseanmeldung bei L'EVASION TOURS erhält der ReisetTeilnehmer umgehend die Buchungsbestätigung und Rechnung sowie den Sicherungsschein. Mit Eingang der Buchungsbestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 10% (bei Reisearrangements mit Flug), bzw. eine Anzahlung in Höhe von 20% (bei Reisearrangements ohne Flug/ nur ÜN) sowie Gesamtzahlung (bei Fly & Drive-Paketen) per Überweisung fällig. Der ReisetTeilnehmer hat die fällige Anzahlung zu leisten. Der Restbetrag der Reise ist 4 Wochen vor Reisebeginn an L'EVASION TOURS per Überweisung zu zahlen. Die Reiseunterlagen werden erst nach Eingang der Restzahlung versandt, spätestens aber 2 Wochen vor Reisebeginn.

L'EVASION TOURS e.K., OSKAR-PLETSCH-STR. 7, D-01324 DRESDEN
TEL. : +49 (0)351-84 80 84 6 Fax. :+49 (0)351-899 61 00 E-MAIL: L-Evasion-Tours@t-online.de www.L-Evasion-Tours.de
HRA 6713, Amtsgericht Dresden

Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluß des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde L'EVASION TOURS e.K. (RV) den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder online vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigene Vertragsverpflichtung einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche u. gesonderte Erklärung übernimmt hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den RV zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem RV die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinn von §651k III BGB erfolgen.

Nach Eingang der schriftlichen Buchung durch den Kunden erhält dieser postalisch die Buchungsbestätigung & Rechnung sowie den Sicherungsschein vom RV.

Bei Gruppen-, Pauschalreisen, Autotouren, Reisearrangements mit Flug hat der Kunde danach sofort die Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises (max.250 €/ Pers.), bzw. bei Ferienwohnungen/-häusern, Hotels, Unterkünfte, Reisearrangements ohne Flug eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises sowie Gesamtzahlung bei Fly & Drive-Paketen per Überweisung zu zahlen. Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reiseantritt fällig. Nach Eingang der Restzahlung, übersendet der RV dem Kunden die Reiseunterlagen, spätestens jedoch 2 Wochen vor Reisebeginn. Bei Buchungen, die weniger als 4 Wochen vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisebetrag gegen Übergabe Sicherungsschein & der der Reiseunterlagen sofort fällig.

3. Leistungen

3.1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Katalog, auf Website oder im individuell ausgearbeiteten Angebot mit Leistungsbeschreibung und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Der RV behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluß eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2. Sollte der RV zusätzlich zur gebuchten Reise Fremdleistungen, wie z.B. Flüge, Fähreüberfahrten und ähnliche Transportleistungen, vermitteln, bestatigt der RV nur das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Vertrages zwischen Leistungserbringer und dem Reisenden. Er haftet daher nicht für die Erbringung dieser Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung richtet sich in diesen Fällen nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Der RV behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse unter genaueren Angaben zur Berechnung des neuen Preises entsprechend zu ändern, wenn diese Leistungen im Vertrag separat ausgewiesen sind. Voraussetzung ist, dass zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und bis zum Reisebeginn noch mehr als 20 Tage folgen. Bei Preiserrhöhungen um mehr als 5% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, sofern der RV in der Lage ist, eine solche Reise aus eigenem Angebot ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen:

5. 1. Der Kunde kann jederzeit vor der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück (Storno) oder tritt er die Reise nicht an, so kann der RV Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Der RV kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

I. Gruppen-, Pauschalreisen, Autotouren, Fly & Drive, Reisearrangements mit Flug: bis 65. Tag vor Reiseantritt: 15%; 64. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 25%; 29. bis 14. Tag vor Reiseantritt: 35%; 13. bis 8. Tag vor Reiseantritt: 55%; 7. bis 1. Tag vor Reiseantritt 80%, danach 95% des Reisepreises. II. Ferienwohnungen/-häusern, Hotels, Unterkünfte, Reisearrangements ohne Flug: bis 65. Tag vor Reiseantritt: 25%; 64. bis 35. Tag vor Reiseantritt 50%; 34. bis 5. Tag vor Reiseantritt: 80%, ab 4. Tag vor Reiseantritt 100%.

Beachten Sie bitte unbedingt nachfolgende abweichenden Rücktrittsbedingungen.

Wir empfehlen dringend – mit der Reiseanmeldung – den Abschluss einer Reiseerücktrittskostenversicherung.

Ergänzung zu Pkt. 5. Rücktritt durch den Kunden/ Besondere Stornobedingungen:

III. VILLEN auf Korsika: bis 90. Tag vor Reiseantritt: 25%; 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 50%; ab 29. vor Reiseantritt: 100%.

IV. Kreuzfahrten mit Dream Yacht/Archiples: bis 90. Tag vor Reiseantritt: 25%; 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 50%; ab 29. vor Reiseantritt: 100%.

V. Kreuzfahrten mit Bora Bora Cruises: bis 60. Tag vor Reiseantritt: 10%; 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 25%; 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50%; ab 14. Tag vor Reiseantritt: 100%.

VI. Kreuzfahrten mit MS Paul Gauguin: bis 91. Tag vor Reiseantritt: 20%; 90. bis 60. Tag vor Reiseantritt: 10%; 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 25%; 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50%; ab 14. Tag vor Reiseantritt: 100%.

VII. Kreuzfahrten mit Aranui: bis 60. Tag vor Reiseantritt: 25%; 60. bis 45. Tag vor Reiseantritt: 50%; 44. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 75%; ab 29. Tag vor Reiseantritt: 100%.

Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Ortes des, des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), wird der RV bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsgeld von 55,- € pro Reisenden erheben. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5. 1. und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5. 2. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß er statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der RV kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegen stehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so halten er und der Reisende dem RV als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die Umbuchungskosten werden von RV mit 55,- € berechnet.

6. Rücktritt und Kündigung durch den RV

Der RV kann in den folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des RV nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der RV, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl

hingewiesen wird. In diesem Fall ist der RV verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits einem früheren Zeitpunkt. Ersichtlich sein, daß die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der RV den Kunden davon zu unterrichten. c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt: Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den RV deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, daß die dem RV im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise bedeuten würde. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der RV als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der RV für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der RV verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßt, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Gewährleistung

8. 1. Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der RV kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der RV kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. 8. 2. Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung trifft nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterläßt, den Mangel bereits am Reiseziel anzuzeigen. 8. 3. Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt oder ist infolge eines Mangels dem Reisenden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen – zweckmäßig durch schriftliche Erklärung- kündigen. Zuvor hat der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Der Bestimmung einer solchen Frist bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom RV verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem RV den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9. Vereinbarung nach Geltung des Montrealer Abkommens (v.28.05.1999)

Der Reisende vereinbart hiermit mit dem RV, dass er die ihm aus dem Montrealer Abkommen zustehenden Rechte, insbesondere die Entschädigung bei Nichtbeförderung, Flugverspätungen, Überbuchungen, Annullierungen von Flügen oder verspäteter Ankunft von Reisegepäck, in erster Linie gegen den ausführenden Luftfrachtführer, d.h. das den Reisenden befördernde Luftfahrtunternehmen, im eigenen Namen geltend macht. Nur falls und soweit der Reisende seinen Entschädigungsanspruch nachweislich gegen das Luftfahrtunternehmen nicht durchsetzen kann, behält er sich vor, diese Rechte auch gegen den Reiseveranstalter geltend zu machen. Ein Rechtsverlust für den Reisenden ist durch diese Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Anrechnung bei Reisepreisminderung: Soweit der Reisende Entschädigungsleistungen aufgrund des Montrealer Abkommens oder seiner Durchführungsverordnungen erhält, stimmt er schon jetzt zu, diese Zahlung auf mögliche Gewährleistungsansprüche gg. Den RV gem. Ziff.8 dieser ARB anrechnen zu lassen.

10. Beschränkung der Haftung

10. 1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch

grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der RV für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 10. 2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Stadtführungen, Ausstellungen, Theaterbesuche, sportliche Aktivitäten...) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. 10. 3. Ein Schadenersatzanspruch gegen den RV ist insoweit ausgeschlossen. 10. 4. Kommt dem RV die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Den Haag, Warschau und Guadelajara. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

11. Mitwirkungspflicht

11.1. Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleistungen bzw. dem Ansprechpartner zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterläßt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11.2. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen sind unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder dem Reiseveranstalter anzuzeigen. Unterläßt es ein Reisender schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen Ihnen Ansprüche nicht zu.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren vor Anzeige eines Mangels in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Die Ansprüche aus angezeigtem Mangel verjähren ab Anzeige dieses Mangels in 6 Monaten.

13. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der RV steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über die Bestimmungen von Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderungen zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Kataloggültigkeit

Mit Erscheinen dieses Kataloges bzw. Internetbroschüren und der neuen Preisangaben verliert der vorangegangene Katalog sowie sämtliche sich im Umlauf befindenden Reiseausschreibungen (Flyer) ihre Gültigkeit.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den RV nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des RV gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute od. Pers., die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gg. Pers., die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz od. gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben. In diesen Fällen ist der Sitz des RV maßgebend.